

Startseite > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitslosengeld II

## HEGA 08/2012 - 08 - Fachliche Hinweise zu den §§ 12 und 15 SGB II

Geschäftszeichen: PEG 21 – II-1106 / II-1202

Gültig ab: 20.08.2012

Gültig bis: 19.02.2013

SGB II: Weisung (GA Nr. 22/2012)

SGB III: -

### Zusammenfassung

Die Fachlichen Hinweise (FH) zu den §§ 12 und 15 SGB II wurden geändert.

1. Ausgangssituation
2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene
3. Eigene Entscheidung und Absicht
4. Einzelaufträge

### 1. Ausgangssituation

Die Fachlichen Hinweise zu den §§ 12 und 15 SGB II wurden überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Hinweise zum Altersvorsorgevermögen und zur Härtefallregelung wurden ergänzt für den Fall, dass der ursprünglich vereinbarte vertragliche Verwertungsausschluss kurz vor Eintritt in den Ruhestand endet.

Zur Eingliederungsvereinbarung erfolgten verschiedene Klarstellungen.

### 2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene

Entfällt

### 3. Eigene Entscheidung und Absicht

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der FH die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

#### 3.1 FH zu § 12 AZ: II-1106

Die bisherige Regelung zur Abschmelzung des Vermögensfreibetrages zur Alterssicherung bei Erreichen der Altersgrenze (1/180-Regelung) wird aufgehoben. Das Altersvorsorgevermögen bleibt nach Erreichen der Altersgrenze weiterhin geschützt, wenn es mit einem unwiderruflichen Ausschluss der Verwertung erneut angelegt wurde. Neu eingefügt wurde eine Härtefallregelung, wenn eine Wiederanlage des fällig gewordenen Vermögens zur Alterssicherung mit einer Unverwertbarkeitsklausel nicht möglich ist. Eine besondere Härte im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II liegt vor, weil ansonsten Ersparnisse, die für die Altersvorsorge gedacht waren, kurz vor dem Rentenalter sofort und in voller Höhe für den laufenden Lebensunterhalt eingesetzt werden müssten. Bei der Wiederanlage der Ersparnisse muss dabei der Wille erkennbar sein, über das Vermögen erst im Ruhestand zu verfügen, z. B. durch Anlage auf einem Festgeldkonto mit einer Laufzeit bis zum Renteneintrittsalter.

#### 3.2 FH zu § 15 AZ: II-1202

Folgende wesentliche Anpassungen wurden in den FH vorgenommen.

Es wurde klargestellt, dass es sich bei der Eingliederungsvereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag als Austauschvertrag im Sinne des § 55 SGB X handelt. Des Weiteren ist bei leistungsberechtigten Personen unter 25 Jahren die Eingliederungsvereinbarung wegen der besonderen Rechtsfolgenbelehrung bei Pflichtverletzungen auf den Tag der Vollendung des 25. Lebensjahres zu befristen. Ergänzt wurden die Vorschriften zur Archivierung und Aufbewahrung der Eingliederungsvereinbarung.

Ferner wurde klargestellt, dass eine Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit gemäß § 16d SGB II kein Angebot, sondern einen Verwaltungsakt darstellt. Vor Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit können auch vorbereitende Handlungen als Bemühungen in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden. Bei Verweis auf eine andere Tätigkeit sind alle erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, insbesondere Eigenbemühungen und die Unterbereitung von Vermittlungsangeboten, in der Eingliederungsvereinbarung zu regeln.

Die FH wurden um die Rechtsgrundlage des § 59 SGB X zur Anpassung der Eingliederungsvereinbarung ergänzt. Nach neuer Rechtsauffassung bedarf es der Kündigung der gültigen Eingliederungsvereinbarung, soweit die Festsetzung abweichender Regelungen durch einen ersetzenden Verwaltungsakt erforderlich ist. Wenn der Wegfall der Hilfebedürftigkeit als auflösende Bedingung in den ersetzenden Verwaltungsakt aufgenommen wird, ist die gesonderte Aufhebung der Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt nach § 48 Abs. 1 SGB X entbehrlich.

#### 4. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beraten und unterstützen zu Fragen der Umsetzung in den gemeinsamen Einrichtungen. Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit wirken im Rahmen ihrer Trägerverantwortung auf die weisungskonforme Umsetzung der Neuregelungen hin. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtungen stellen sicher, dass die betroffenen MA der Jobcenter die übermittelte Rechtsauffassung kennen und anwenden.

##### Adressatenkreis:

- Geschäftsführungen: VG der RD, VG der AA, GF der Jobcenter, Führungsberater/-innen
- Regionaldirektionen: Programmbereichsleiter/-innen SGB II, Programmberater/-innen Leistung/Markt und Integration SGB II, Stab Recht, Fachkräfte KRM
- gemeinsame Einrichtungen:
  - BL alle, TL alle
  - Fachkräfte / Fachassistenten/-innen - Leistungen/Recht/Markt und Integration
  - Fachkräfte SGG, KRM, Nachwuchskräfte

Die geänderten FH zum SGB II stehen im Intranet zur Verfügung.

Im Konsultationsverfahren für Weisungen wurde Benehmen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden hergestellt.

Gez. Unterschrift



**Bundesagentur für Arbeit** Stand 20.08.2012